

Bildungsdepartement

Amt für Berufsbildung

Kollegiumstrasse 28
 Postfach 2193
 6431 Schwyz
 Telefon 041 819 19 25
 E-Mail afb@sz.ch



Gesuch um Zulassung zum Qualifikationsverfahren ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Art. 32 BBV)

Wichtige Informationen auf Seite 3

Bewerberin/Bewerber

Name

Vorname

 M
 W

Strasse

PLZ/Ort

Telefon

Natel

Heimatort

Kanton/
Staat

Geb.-Dat.

E-Mail

AHV-Nr.

Gewünschtes Qualifikationsverfahren

Im Beruf

Berufsrichtung / Branche

Gewünschtes Prüfungsjahr

Bisherige Ausbildung

Allfällig absolvierte berufliche
 Grundbildung als:

Besuchte Schulen/Kurse	Ort	Dauer

Ort

Dauer

Hinweise zum Qualifikationsverfahren ausserhalb eines geregelten Bildungsganges

Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Art. 17 Abs. 5 BBG)

Die berufliche Grundbildung kann auch durch eine nicht formalisierte Bildung erworben werden; diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen.

Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Art. 32 BBV)

Besondere Zulassungsvoraussetzung: Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.

Ausbildungs- und Prüfungsreglement (Verordnung über die berufliche Grundbildung)

Für jeden, dem Berufsbildungsgesetz unterstellten Beruf, sind die Anforderungen an die praktische und theoretische Ausbildung sowie die Prüfungsbestimmungen in einer Verordnung über die berufliche Grundbildung festgelegt.

Kosten

Schulgeld

Für den Besuch des Unterrichts an einer Berufsfachschule übernimmt der Kanton das Schulgeld gemäss Berufsfachschulvereinbarung, sofern die Bewilligung des Amtes für Berufsbildung bei Ausbildungsbeginn vorliegt und der Wohnsitz im Kanton Schwyz ist.

Prüfungsmaterial

Über allfällige Kosten für Prüfungsmaterial informiert das Amt für Berufsbildung.

Zuständigkeit für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren (LAP)

In der Regel entscheidet das Amt für Berufsbildung des Kantons, in dem sich der Wohnort der Kandidatin/des Kandidaten befindet, über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren. Das Amt für Berufsbildung steht auch für Auskünfte zur Verfügung.

Wir bitten Sie, das Gesuch frühzeitig einzusenden. Damit haben Sie Gewähr, dass Sie zum Qualifikationsverfahren zugelassen werden.